

dices der Gruppe G diese Formen der klassischen Schreibweise angelegentlich haben. Von der Gruppe F unterscheidet sich die Handschriftenfamilie G durch den Austausch des cap. 75 gegen das in keiner anderen Gruppe überlieferte cap. 76. Das cap. 76 ist wie cap. 75 sachlich aus dem in der *Collectio capitularis* entfallenen cap. 20 des Kapitulars von 816 erwachsen, textlich geht es jedoch auf das cap. 38 des Kapitulars von 817 zurück ⁶³⁾. Somit gewinnt die Codices-Gruppe G einen engeren Anschluß an einen der Vorlagentexte der *Collectio capitularis* als die Handschriftenfamilie F.

Diese von uns versuchte Rekonstruktion der drei Redaktionsstufen der *Collectio capitularis* und die Zuordnung der einzelnen Handschriftengruppen unseres Textes zu den Redaktionsstufen bestätigt sich in einer sachlichen Divergenz zwischen den einzelnen Handschriften, die sich in cap. 77 der *Collectio capitularis* findet. Gegenüber der im cap. 43 des Kapitulars von 817 ausgesprochenen Erlaubnis, daß die Mönche zu Weihnachten und Ostern acht Tage lang *volatilia* essen könnten, erscheint im cap. 77 der *Collectio capitularis* diese Frist auf drei bis sechs Tage eingeschränkt ⁶⁴⁾. Die Handschriftengruppe A, die uns die Redaktion I recht gut konserviert hat, legt sich auf drei Tage fest. Da, wie wir oben sahen, die mit D und E bezeichneten Handschriftenklassen auch auf der Redaktion I basieren ⁶⁵⁾, erscheint in den Codices D, E 1, E 2, E 4 und E 5 die gleiche Frist ⁶⁶⁾. Die Gruppe B 1—B 3, die die Redaktion II der *Collectio capitularis* repräsentiert, bietet die Frist von sechs Tagen und erweist auch in diesem Detail ihre Eigenständigkeit, wenn auch die Möglichkeit einer Verschreibung von III oder IV zu VI Tagen nicht ganz ausgeschlossen ist ⁶⁷⁾. Redaktion III nähert sich dagegen wieder der Redaktion I, nach ihr ist der Genuß von *volatilia* zu Weihnachten und Ostern vier Tage lang erlaubt ^{67a)}. Der geringe Unterschied zwischen den drei Tagen der Redaktion I und den vier Tagen der Redaktion III dürfte wohl erklären, wieso namentlich die Gruppe A nicht die Frist von vier Tagen aus der Redaktion III übernommen hat. Auch bei der mit Hilfe der Redaktion III überarbeiteten italischen Überlieferung fand dieser Ausgleich nicht mehr statt, zumal auch die älteren *Consuetudines*

⁶³⁾ Siehe oben S. 353.

⁶⁴⁾ Vgl. zum folgenden J. Semmler, StMGB. 69 (1958) 163—176.

⁶⁵⁾ Siehe oben S. 356 f.

⁶⁶⁾ In den Hss. C, E 3 und E 6 fehlt dieses Schlußkapitel.

⁶⁷⁾ Wenn wir eine Verschreibung annehmen wollen, dann müßte sie schon in der Vorlage von B 1 eingetreten sein, denn die Hss. B 1, pag. 190 schreibt *sex* aus.

^{67a)} Die gleiche Frist gibt auch Bamberg hist. 141 fol. 131^r an.